

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 24. September 1998

Nummer 38

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

321 Widmung und Umstufung von Abschnitten der Bundesstraße 221 sowie Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 75 in der Gemeinde Brüggen. S. 251

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

322 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Werner Hax, Geldern). S. 253

323 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession (Gudrun Heep). S. 253

324 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Klaus Mein). S. 253

325 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberkommissar Klaus Langele). S. 253

326 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberkommissar Hans-Friedhelm Dammann). S. 253

327 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Erster Kriminalhauptkommissar Johann Küppers). S. 253

328 Genehmigung einer Stiftung („Paul-Schlack-Stiftung“). S. 254

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

329 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mittelabschnitt Marscheider Bachtal“/1 Karte. S. 254

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

330 Berichtigung: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Herr Hans-Willi Schleiter). S. 256

331 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 17139338). S. 257

332 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 11084126). S. 257

333 Kraftloserklärung von Sparurkunden (Nrn. 150346526, 150524437, 150651933, 150780567, 212100457, 216154260 und 216154526). S. 257

334 Aufgebot von Sparurkunden (Nrn. 110221793, 110445871, 110221819 und 110445913). S. 257

335 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3423803). S. 257

Beilage: 1 Karte

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

321 **Widmung
und Umstufung von Abschnitten
der Bundesstraße 221
sowie
Umstufung von Teilstrecken
der Landesstraße 75
in der Gemeinde Brüggen**

Ministerium für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
725-11-41/184-621/98

Düsseldorf, den 8. September 1998

Der im Gebiet der Gemeinde Brüggen, Kreis Vier-
sen, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute und

am 26. Mai 1998 dem Verkehr freigegebene Stra-
ßenabschnitt

– siehe Skizze –

1. von Netzknoten 4703 072
nach Netzknoten 4603 005
Station 0,000 bis Station 3,356
(Länge: 3,356 km)

erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2
Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG –) und
wird Bestandteil der Bundesstraße 221.

Die verlassenen Teilstrecken der B 21

– Brüggener Straße –

2. von Netzknoten 4703 029
nach Netzknoten 4703 030
Station 1,147 bis Station 1,457
(Länge: 0,310 km)

3. von Netzknoten 4703 030
nach Netzknoten 4703 066
Station 0,000 bis Station 1,189
(Länge: 1,189 km)

- Westwall/Kaldenkirchener Straße/Hülst -

4. von Netzknoten 4703 066
nach Netzknoten 4603 005
Station 0,000 bis Station 1,587

(Länge: 1,587 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung zum 1. Januar 1999 zur Landesstraße (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NW -) in der Baulast des Landschaftsverbandes Rheinland und Bestandteil der L 387 - Ziffer 2 -, zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NW) in der Baulast des Kreises Viersen und Bestandteil der K 3 - Ziffer 3 -, bzw. zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) - Ziffer 4 - abgestuft.

In diesem Zusammenhang haben die Abschnitte der Landesstraße 75

- Südwall -

5. von Netzknoten 4703 066
nach Netzknoten 4703 036
Station 0,000 bis Station 0,315

(Länge: 0,315 km)

und

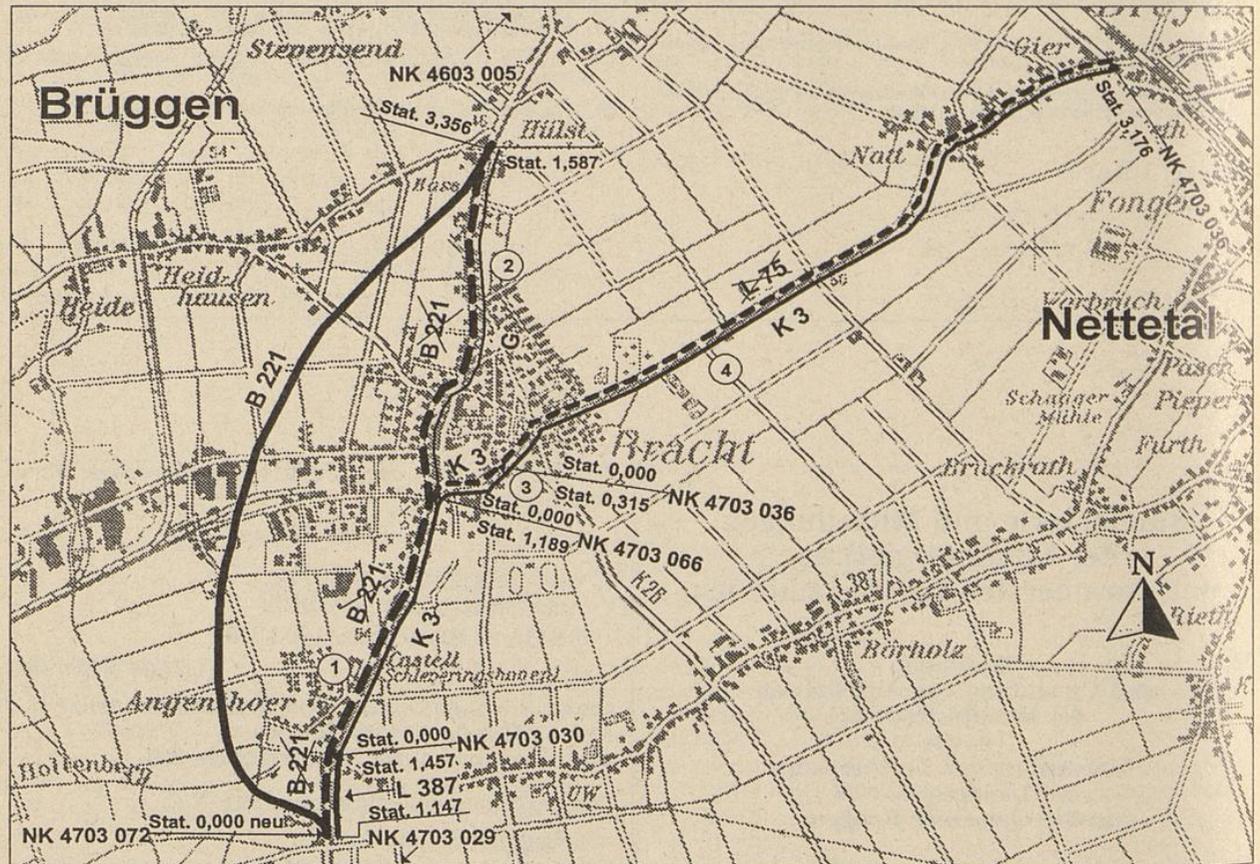
- Breyeller Straße/Natt/Gier -

6. von Netzknoten 4703 036
nach Netzknoten 4703 041
Station 0,000 bis Station 3,176

(Länge: 3,176 km)

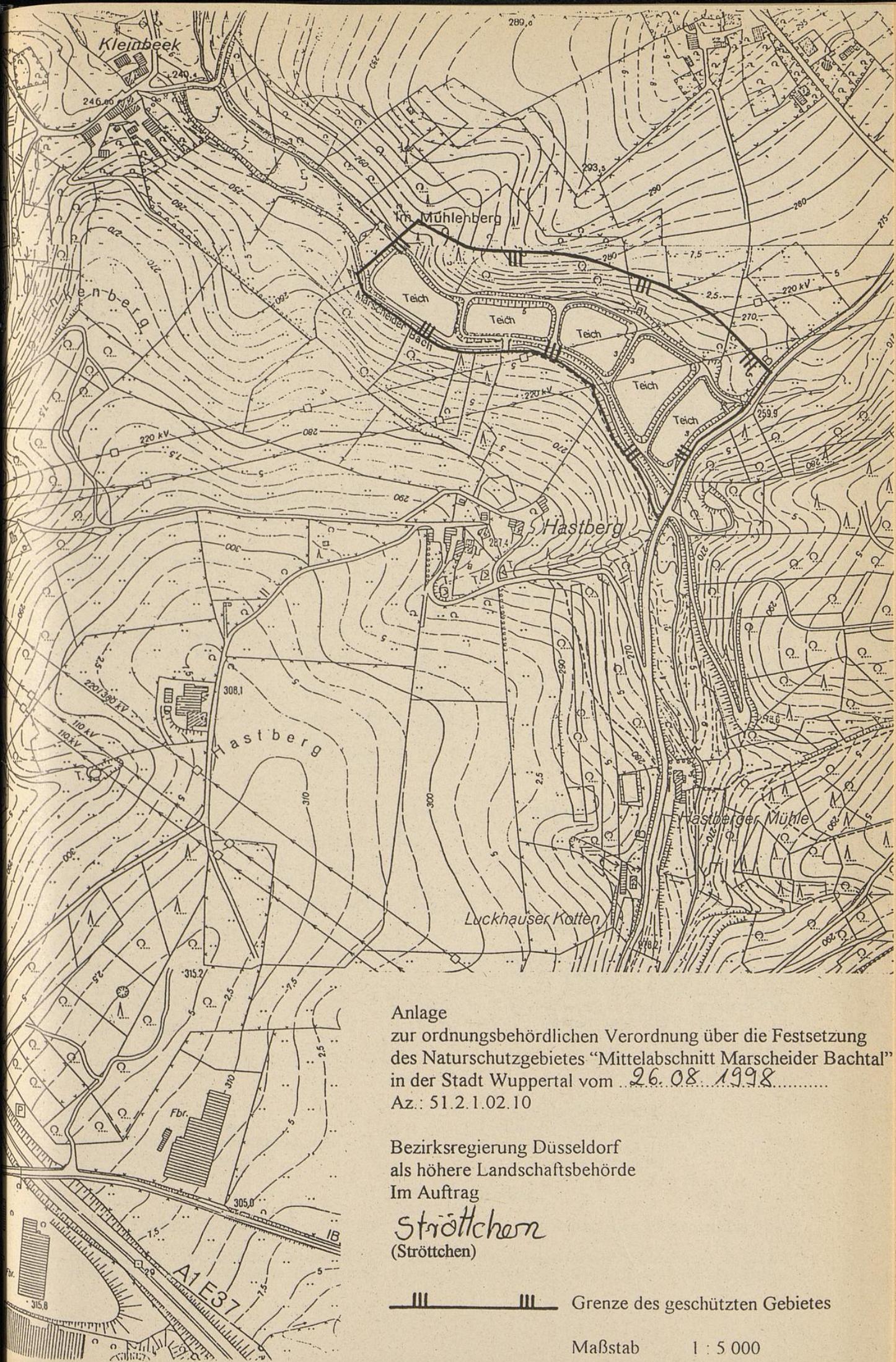
ebenfalls ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 8 Abs. 1 StrWG NW gleichzeitig zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NW) in der Baulast des Kreises Viersen abgestuft und Bestandteil der K 3.

MWMTV 725-11-14/255-439/98



- ① Brüggener Straße
- ② Westwall / Kaldenkirchener Straße / Hülst
- ③ Südwall
- ④ Breyeller Straße / Natt / Gier

	Straßengruppe	
	vorher	nachher
Bundesstraße	— — — — —	—————
Landesstraße	- - - - -	—————
Kreisstraße	—————
Gemeindestraße	—————



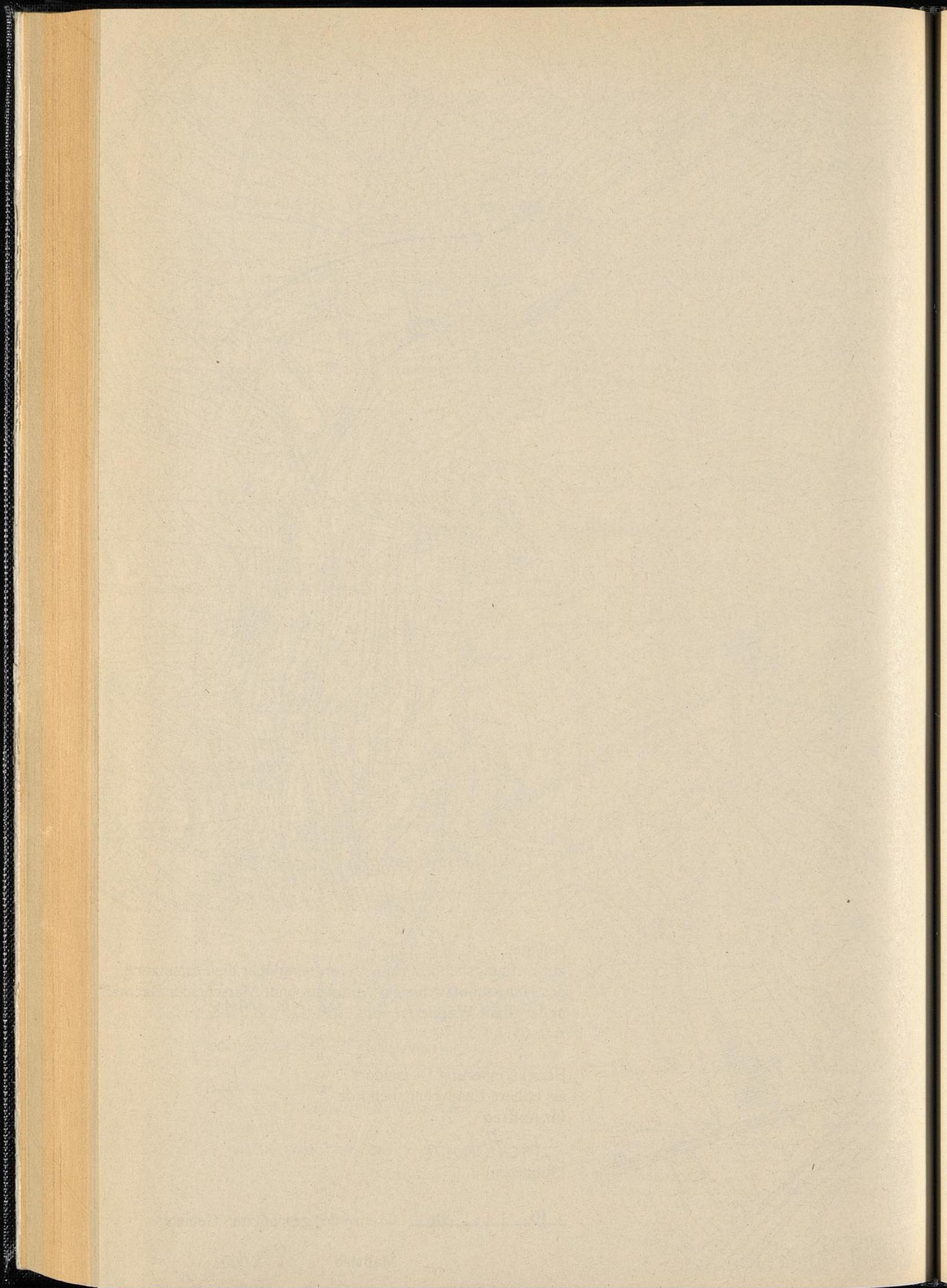
Anlage
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung
 des Naturschutzgebietes "Mittelabschnitt Marscheider Bachtal"
 in der Stadt Wuppertal vom 26.08.1998.....
 Az.: 51.2.1.02.10

Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Im Auftrag

Ströttchen
 (Ströttchen)

III III Grenze des geschützten Gebietes

Maßstab 1 : 5 000



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Eckart

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 251

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****322 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Werner Hax, Geldern)**

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 7. September 1998

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Werner Hax
Buchenweg 15
47608 Geldern

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Vermessungstechniker Jürgen Köhlitz

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 253

**323 Erlöschen
einer Buchmachergehilfenkonzession
(Gudrun Heep)**

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 9. September 1998

Frau Gudrun Heep, wohnhaft in Duisburg, Zur Goldackershöh 4, hat ihre Tätigkeit als Buchma-

chergehilfin bei dem Buchmacher Rainer Lindner, Ostwall 11-19, Krefeld, zum 30. Juni 1998 beendet.

Der Buchmachergehilfenausweis Nr. G 261 wurde zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 253

**324 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

(Klaus Mein)

Bezirksregierung
25.3.1504

Düsseldorf, den 10. September 1998

Der Polizeidienstausweis Nr. 515/00088, ausgestellt vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Kleve am 9. März 1998 für Herrn Klaus Mein, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 253

**325 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

(Polizeioberkommissar Klaus Langele)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 14. September 1998

Der vom Polizeipräsidium Wuppertal am 10. April 1989 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1900 für den Polizeioberkommissar Klaus Langele ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 253

**326 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

(Polizeioberkommissar
Hans-Friedhelm Dammann)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 14. September 1998

Der von der Kreispolizeibehörde Wesel am 21. Oktober 1993 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1130 für den Polizeioberkommissar Hans-Friedhelm Dammann ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 253

**327 Ungültigkeitserklärung
einer Kriminaldienstmarke
(Erster Kriminalhauptkommissar
Johann Küppers)**

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 14. September 1998

Die von der Kreispolizeibehörde Wesel ausgegebene Kriminaldienstmarke Nr. 5347 für den Ersten

Kriminalhauptkommissar Johann Küppers ist in Verlust geraten. Die Kriminaldienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 253

328 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Paul-Schlack-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.729

Düsseldorf, den 15. September 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 9. September 1998 die

„Paul-Schlack-Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 254

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

329 **Ordnungsbehördliche
Verordnung über die Festsetzung
des Naturschutzgebietes**
„Mittelabschnitt Marscheider Bachtal“/1 Karte

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
51.2.1.02.10

Düsseldorf, den 26. August 1998

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) in der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Jagebehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Wuppertal werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere
 - a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Talökosystemes des Marscheider Bachtals,
 - b) zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundfunktion dieses Talabschnittes für das gesamte Marscheider Bachtal,
 - c) zur Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes u. a. für Amphibien und Reptilien, speziell zur Erhaltung als Amphibienlaichplatz,

- d) zur Erhaltung der aquatischen Lebensgemeinschaften des Marscheider Baches.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Wuppertal hat eine Fläche von ca. 5 ha und ist in der Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet gekennzeichnet.

(2) Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes umfaßt den Marscheider Bach und die dazugehörigen Fischteiche und ist in der Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) verbindlich festgelegt.

(3) Die Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- höhere Landschaftsbehörde -
2. beim Oberbürgermeister Wuppertal
- untere Landschaftsbehörde -

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder ihrer Bestandteile oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung sowie Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen,
2. Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen,
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
6. Abfälle im Sinne des § 1 Abfallgesetz, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, abzuleiten, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern,

7. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer einzuleiten oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten,
8. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern,
9. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume,
10. das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen,
11. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
12. Wasser oder Eisflächen zu befahren oder zu betreten,
13. in den Gewässern zu baden,
14. außerhalb der gekennzeichneten Wege zu reiten,
15. Hunde frei laufen zu lassen,
16. Kleingärten anzulegen, geschützte Flächen als Grabeland zu nutzen,
17. Verwanstaltungen jeder Art durchzuführen,
18. zu angeln und Gewässer fischereilich zu nutzen,
19. Fließ- und Stillgewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern,
20. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15. März bis 1. Oktober des Kalenderjahres durchzuführen,
21. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
22. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
23. Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Gehölzstreifen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
24. Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusetzen,
25. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
26. Pflanzen einzubringen,
27. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
28. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
29. Klärschlamm auszubringen, Düngemittel einschließlich Kalk zu lagern oder auszubringen sowie Silagemieten anzulegen,
30. Brachflächen, Grünland, Quellsümpfe und Magerwiesenbiotope oder landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen umzubrechen, in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
31. Fließgewässerränder in einem Streifen von 5 m Breite ab Oberkante Böschung sowie Waldflächen und Quellen zu beweiden,
32. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz vorzunehmen,
33. Baumschulen anzulegen,
34. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
35. Erstaufforstungen vorzunehmen,
36. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden, Düngemittel mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet,
37. das Schutzgebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,
38. Sonderkulturen anzulegen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen ist

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz in der derzeit gültigen Fassung, die Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 24 und 32 uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 8, 22, 28, 29, 30 und 31 gelten jedoch uneingeschränkt,
3. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 8, 28 und 30 gelten jedoch uneingeschränkt,
4. die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes (§ 1); die Verbote in § 3 Abs. 2, Ziffer 35 und 36 gelten jedoch uneingeschränkt,

5. vom Oberbürgermeister Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
6. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
8. Maßnahmen zur Behebung eines Notstandes im Sinne des § 228 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der derzeit gültigen Fassung. Die untere Landschaftsbehörde ist vorab, für den Fall, daß sofortiges Handeln geboten ist, unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme, zu unterrichten.

§ 5

Befreiungen

(1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten dieser Verordnung mit Ausnahme der Nr. 35 ist der Oberbürgermeister – untere Landschaftsbehörde – zuständig.

Für die Befreiung von dem Verbot Nr. 35 ist die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde gegeben, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet.

Sofern eine Befreiung vom Verbot Nr. 24 beantragt wird und es sich um gebietsfremde Arten handelt, ist die höhere Landschaftsbehörde für die Entscheidung zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), in der derzeit gültigen Fassung, bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,

3. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder

5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(2) Die Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mittelabschnitt Marscheider Bachtal“ vom 22. Dezember 1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1995, Nr. 1), geändert durch Verordnung vom 4. August 1995, berichtigt durch Verordnung vom 7. September 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1995, Nr. 38) außer Kraft.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag

Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 254

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

330

Berichtigung:

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Herr Hans-Willi Schletter)

Im Amtsblatt Nr. 37 vom 17. September 1998 muß es unter lfd. Nr. 317, Seite 249, richtig heißen:

Dienstausweis-Nr. 383.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 256

331

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 17139338)

Das Sparkassenbuch Nr. 17139338 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 9. September 1998

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 257

332

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 11084126)

Das Sparkassenbuch Nr. 11084126 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 9. September 1998

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 257

333

**Kraftloserklärung
von Sparurkunden**

(Nrn. 150346526, 150524437, 150651933, 150780567, 212100457, 216154260 und 216154526)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist werden die von der Sparkasse Neuss ausgestellten Sparurkunden Nrn. 150346526, 150524437, 150651933, 150780567, 212100457, 216154260 und 216154526 = 7 Bücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 14. September 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 257

334

**Aufgebot
von Sparurkunden**

(Nrn. 110221793, 110445871, 110221819 und 110445913)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nrn. 110221793, 110445871, 110221819 und 110445913 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 15. September 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 257

335

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 3423803)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3423803 wird hiermit gemäß § 6 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1988 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieben erfolglos.

Kaarst, den 14. September 1998

Sparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 257

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach